

TARIFORDNUNG – LANGZEITPFLEGE UND FERIENAUFENTHALT

(gültig ab 01.01.2018)

1. TARIFE BEWOHNERINNEN UND BEWOHNER

Pflegebedarfsstufe	Pflegebedarf in Minuten	Pension	Instandsetzung / Erneuerung	Betreuung	Anteil Pflege	Bewohnerin / Bewohner Total
	Min./Pflegetag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag
0	0	125.00	0.00	37.00	0.00	162.00
1	0 - 20	125.00	0.00	37.00	2.70	164.70
2	21 - 40	125.00	0.00	37.00	17.10	179.10
3 - 12	41- über 220	125.00	0.00	37.00	21.60	183.60

* ab 1.1.2018 befindet sich der IE Beitrag im Pensionstarif

Aufteilung der Pflegekosten pro Träger und Gesamtkosten

Pflegebedarfsstufe	Pflegebedarf in Minuten	Pflegeanteil Bewohner	Pflegeanteil Versicherer	Pflegeanteil Kanton	Pflegeanteil Gemeinde	Pflege Total	Gesamt Kosten
	Min./Pflegetag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag
0	0	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	162.00
1	1 - 20	2.70	9.00	0.00	0.00	11.70	173.70
2	21 - 40	17.10	18.00	0.00	0.00	35.10	197.10
3	41 - 60	21.60	27.00	2.50	7.40	58.50	220.50
4	61 - 80	21.60	36.00	6.10	18.20	81.90	243.90
5	81 - 100	21.60	45.00	9.70	29.00	105.30	267.30
6	101 - 120	21.60	54.00	13.30	39.80	128.70	290.70
7	121 - 140	21.60	63.00	16.90	50.60	152.10	314.10
8	141 - 160	21.60	72.00	20.50	61.40	175.50	337.50
9	161 - 180	21.60	81.00	24.10	72.20	198.90	360.90
10	181 - 200	21.60	90.00	27.70	83.00	222.30	384.30
11	201 - 220	21.60	99.00	31.30	93.80	245.70	407.70
12	über 220	21.60	108.00	34.90	104.60	269.10	431.10

Die Pflegekosten werden aufgeteilt auf die Bewohnerinnen / Bewohner, die Krankenkasse, den Kanton und die Gemeinden. Dabei ist der Betrag der Bewohnerinnen und der Bewohner gemäss Bundesgesetz auf CHF 21.60 maximiert.

2. ZUSCHLÄGE / ABZÜGE / RESERVATION

	CHF
Zuschlag Einbettzimmer Komfort (ab 30m ²) pro m ² und Tag	1.00
Zuschlag Administrativaufwand Kurzaufenthalt (weniger als 4 Wochen)	250.00
Zuschlag Ausserkantonale Bewohnerinnen/Bewohner pro Tag (Eintritt nur mit Kostengutsprache des Wohnsitzkantons bzw. der Wohnsitzgemeinde)	20.00
Abzug Pensionstarif bei 2er-Zimmer	10.00
Abzug Pensionstarif bei 4er-Zimmer (Oase)	15.00
Abzug keine eigene Nasszelle	10.00
Abzug Verpflegungsanteil bei Abwesenheit (gemäss Pkt. 4 der Tarifordnung)	15.00
Reservation Zimmer: Verrechnung Pension, allfällige Zuschläge und Abzüge	Gemäss Tarifordnung

3. DIENSTLEISTUNGEN

3.1. Komfort

	CHF
Zimmerservice (pro Mahlzeit)	2.00

3.2. Übrige Dienstleistungen

	Einheit	CHF
Führung Taschengelddepot		inbegriffen
Menu- und Komponentenwahl-Angebot		inbegriffen
Begleitung (ohne freiwilligen Helferinnen)	60 / Std.	nach Aufwand
Arbeiten an privaten Gegenständen (exkl. elektrische Geräte) durch den Technischen Dienst	60 / Std.	nach Aufwand
Chemische Reinigung (Decken, Vestons, Mäntel etc.)		nach Aufwand
Coiffeuse, Fusspflege, Massagen und Therapien, Dentalhygiene		nach Aufwand
Ersatzschlüssel / Zylinder		nach Aufwand
Extra-Getränke auf den Stationen		nach Aufwand
Wunschkost		nach Aufwand
Nicht kassenpflichtige Medikamente, Toilettenartikel und Spezialartikel		nach Aufwand
Warentransporte und Chauffeur	0.80 / km 60 / Std.	nach Aufwand
Näh- und Flickarbeiten der persönlichen Wäsche (inkl. Kleinmaterial)	48 / Std.	nach Aufwand
Namensetikette / Thermopatch	pro Stück	1.30
Botengänge Stadt Chur		10.00
Postweiterleitung an externe Adresse pro Monat		10.00
Zimmeraufgabe oder Zimmerwechsel (auf eigenen Wunsch)		200.00
Gelegentliche Übernachtung weiterer Personen im Bewohnerinnen- / Bewohnerzimmer mit Bett- und Frottierwäsche (ohne Wäschebenützung gratis)	pro Nacht	20.00

3.3. Radio / Fernseher / Internet / Post

	CHF
Telefonanschluss mit Heimapparat monatlich	14.50
Telefonanschluss ohne Heimapparat monatlich	10.00
Telefongesprächsgebühren in der Schweiz Festnetz zu Festnetz und Festnetz zu Mobile	inbegriffen
Telefongesprächsgebühren ins Ausland, Business Nummern (084x, 090x), Roaming International und Telefonbucheintrag	nach Aufwand
Fernseher Anschluss	15.00
Internet-Zugang mit Cablecom möglich	Privat
Empfangskonzession (Billag) für Radio / Fernseher (Bewohnerinnen/Bewohner mit BESA 5 und höher sowie Bezügerinnen/Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL) können Beitragsbefreiung beantragen)	Privat

3.4. Versicherung

	CHF
Effekten- und Privathaftpflichtversicherung monatlich	2.00

4. GELTUNGSBEREICH

Die Tarife gelten als integrierter Bestandteil des Pflege-, Betreuung- und Pensionsvertrags.

5. GRUNDLAGE

Als Grundlage für die Tarifgestaltung gilt BESA LK 2010 (Bewohner Einstufungs- und Abrechnungssystem Leistungskatalog) gemäss den Vorgaben der Regierung des Kantons Graubünden in Anlehnung an das revidierte Krankenpflegegesetz (KPG / GR) und die aktuelle Verordnung zum KPG. Der Kanton legt nach Leistungsumfang abgestufte Maximaltarife fest.

6. TARIFGESTALTUNG

Die Tarifzusammensetzung beinhaltet die Pension inkl. der Instandsetzung und Erneuerung, die Betreuung, die Pflégetätigkeit abgestuft gemäss (BESA LK 2010) sowie Zuschläge/Ermässigungen und übrige Dienstleistungen. Die Tarife sowie die Zuschläge/Ermässigungen werden periodisch im Sinne einer kostendeckenden Betriebsführung überprüft und bei Bedarf angepasst.

6.1. Pension / Pensionsleistungen

Zur Pension gehören die allgemeinen hauswirtschaftlichen Leistungen, die allen Bewohnenden als Grundaufwand zu gleichen Teilen belastet werden.

Die Pension setzt sich wie folgt zusammen:

- Unterkunft im Ein-, Zwei- oder Mehrbettzimmer
- Tägliche Haupt- und Zwischenmahlzeiten gemäss Menüplan inkl. Getränken (Tee/Kaffee/Wasser) und ärztlich verordneten Diäten - ohne individuell bestellte Essen und Getränke
- Heizung, Strom, Warmwasser
- Wäsche: Einsammeln, Waschen und Verteilen der Heim- (Bett- und Frotteewäsche) und Privatwäsche - ohne Drittkosten wie Nährarbeiten und chemische Reinigung
- Reinigung des Zimmers und der Nasszelle gemäss Plan
- Instandsetzungs- und Erneuerungsbeiträge

6.2. Pflégetarife / Pflégeleistungen

Die Pflégetarife (Pflégeleistungen gemäss Art. 7 Krankenpflege-Leistungs-Verordnung KLV) werden mit dem BESA LK 2010 in 5 Themenbereichen und 10 Massnahmenpaketen ausgewiesen und einer von 12 Tarifstufen zugeordnet.

Die 5 Themenbereiche im LK 2010:

1. Psychogeriatrische Leistungen (Gedächtnis & Orientierung, Sozialverhalten, Affektregulierung)
2. Mobilität, Motorik und Sensorik
3. Körperpflege (Kontinenz/Inkontinenz, Kompensation der Selbstpflegefähigkeit)
4. Essen und Trinken
5. Medizinische Pflege (Medikation, Schmerzmanagement, Atmung, Sauerstoff-/Wund-/Hautversorgung)
6. Querschnittsleistungen gemäss BESA LK 2010

CADONAU – Das Seniorenzentrum verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit der urteilsunfähigen Bewohnerinnen und Bewohner nur gemäss dem Erwachsenenschutzrecht einzuschränken und die gesetzliche Vertretung umgehend zu informieren.

Die Einstufung für die Pflégeleistungen gemäss KLV erfolgt erstmals bei Eintritt der Bewohnenden und danach in Abständen von maximal 6 Monaten. Bei wesentlichen Veränderungen des Gesundheitszustandes wird die Einstufung sofort überprüft und angepasst.

6.3. Betreuung

Zu den Betreuungsleistungen gehören beispielsweise Leistungen zur Alltagsgestaltung und Hilfestellungen im Alltag. Die Betreuungsleistungen werden als Betreuungstarif in Rechnung gestellt.

6.4. Übrige Dienstleistungen

Dienstleistungen und Materialien, welche nicht in den Pensions-, Betreuungs- und Pflegestarifen enthalten sind, werden nach effektivem Aufwand verrechnet (siehe 3.2 Übrige Dienstleistungen).

7. ERMÄSSIGUNG DER TARIFE BEI ABWESENHEIT / AUSTRITT / TOD DES BEWOHNER

Eine Ermässigung der Tarife wird wie folgt gewährt:

7.1. Abwesenheiten Spital/Ferien

- Ab dem ersten Tag der Abwesenheit werden nur noch die Pensionstarife abzüglich des Verpflegungsanteils verrechnet.
- Der Verlegungs- und Rückkehrtag ins Heim gelten als anwesend.

7.2. Todesfall/Austritt

- Die Kosten für Pflege und Betreuungsleistungen enden mit dem Todestag/Austrittstag. Der Todestag/Austrittstag wird verrechnet.
- Bis und mit dem Tag der Räumung des Zimmers werden die Pensionstarife abzüglich des Verpflegungsanteils verrechnet.
- Auf der Schlussrechnung werden die Kosten für die Zimmeraufgabe erhoben (siehe 3.2 Übrige Dienstleistungen).

8. FINANZIERUNG DER HEIMKOSTEN

Anrechenbare Einkünfte für die Finanzierung der Heimkosten sind Alters- und IV-Renten sowie Erträge aus privaten Vermögenswerten.

Ergänzungsleistungen (EL) können, wenn die minimalen Lebenskosten nicht gedeckt sind, bei der zuständigen AHV-Zweigstelle angefordert werden. Auf diese besteht ein rechtlicher Anspruch. Sie gehören zum sozialen Fundament unseres Staates.

Hilflosen-Entsündigung (HE) kann bei mittlerer und schwerer Pflegebedürftigkeit nach einem Jahr Wartefrist bei der zuständigen AHV-Zweigstelle beantragt werden. Auf Wunsch unterstützt sie unser Sozialdienst bei der Antragstellung.

9. RECHNUNGSSTELLUNG

Die gesamten Tarife, Zuschläge und übrigen Dienstleistungen sind am Ende des Abrechnungsmonats fällig. Die Bezahlung hat nach Erhalt der Rechnung auf Ende des Monats zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist wird der gesetzliche Verzugszins verlangt.

Der Kantons- und Gemeindeanteil an die Pflegeleistungen wird der öffentlichen Hand direkt in Rechnung gestellt. Der Krankenkassen Versicherungsanteil an den Pflegeleistungen (monatlich) sowie die kassenpflichtigen Medikamente und Pflegematerialien (quartalsweise) werden den Versicherungen direkt in Rechnung gestellt. Die Krankenkassen ihrerseits verrechnen den ungedeckten Anteil dieser Kosten gemäss dem Vertrag zwischen dem Bewohnenden und der Krankenkasse, dem Bewohnenden.

10. TARIFSCHULDNER

Als Tarifschuldnerin gilt die Bewohnerin oder der Bewohner.